



Interpellation

10/19 betreffend Entzug der Aufenthaltsbewilligung von ausländischen Sozialhilfeempfängern

Ausgangslage

Gemäss Ausländergesetz, AuG Art. 62 und Art. 63 kann das Amt für Migration die Aufenthaltsbewilligung / Niederlassungsbewilligung bei Bezug von (dauerhaft und in erheblichem Mass) Sozialhilfe entziehen.

In der Gemeinde Emmen sind die Sozialhilfekosten innerhalb der letzten Jahre massiv angestiegen und mitverantwortlich für die desolate Finanzlage.

Auszug aus dem Ausländergesetz

Art. 62 Widerruf von Bewilligungen und anderen Verfügungen

1 Die zuständige Behörde kann Bewilligungen, ausgenommen die Niederlassungsbewilligung, und andere Verfügungen nach diesem Gesetz widerrufen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer:

a. oder ihr oder sein Vertreter im Bewilligungsverfahren falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat;

b. zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder gegen sie eine strafrechtliche Massnahme im Sinne der Artikel 59–61 oder 64 StGB75 angeordnet wurde;

c. erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet;

d. eine mit der Verfügung verbundene Bedingung nicht einhält;

e. oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist;

f. in rechtsmissbräuchlicher Weise versucht hat, das Schweizer Bürgerrecht zu erschleichen, oder ihr oder ihm dieses aufgrund einer rechtskräftigen Verfügung im Rahmen einer Nichtigerklärung gemäss Artikel 36 des Bürgerrechtsgesetzes vom 20. Juni 2014 entzogen worden ist.

2 Unzulässig ist ein Widerruf, der nur damit begründet wird, dass ein Delikt begangen wurde, für das ein Strafgericht bereits eine Strafe oder Massnahme verhängt, jedoch von einer Landesverweisung abgesehen hat.

Art. 63 Widerruf der Niederlassungsbewilligung

- 1 *Die Niederlassungsbewilligung kann nur widerrufen werden, wenn:*
 - a. *die Voraussetzungen nach Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a oder b erfüllt sind;*
 - b. *die Ausländerin oder der Ausländer in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet;*
 - c. *die Ausländerin oder der Ausländer oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen ist;*
 - d. *die Ausländerin oder der Ausländer in rechtsmissbräuchlicher Weise versucht hat, das Schweizer Bürgerrecht zu erschleichen, oder ihr oder ihm dieses aufgrund einer rechtskräftigen Verfügung im Rahmen einer Nichtigerklärung gemäss Artikel 36 des Bürgerrechtsgesetzes vom 20. Juni 2014 entzogen worden ist;*
 - e. *gegen die Ausländerin oder den Ausländer eine Landesverweisung ausgesprochen wurde.*
- 2 *Die Niederlassungsbewilligung von Ausländerinnen und Ausländern, die sich seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten, kann nur aus Gründen von Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b widerrufen werden.*
- 3 *Unzulässig ist ein Widerruf, der nur damit begründet wird, dass ein Delikt begangen wurde, für das ein Strafgericht bereits eine Strafe oder Massnahme verhängt, jedoch von einer Landesverweisung abgesehen hat.*

Damit drängen sich für die SVP folgende Fragen auf:

1. Wie hoch war in der Gemeinde Emmen der Ausländeranteil (inkl. Asylbewerber, Sans-papier etc.) in der Sozialhilfe während den letzten 10 Jahren?
2. Wie lange ist die Ø-Bezugsdauer und wie unterscheidet sich diese zu den Schweizer Dossiers?
3. Wie vielen in Emmen lebenden Ausländern hat das Amt für Migration in den letzten 10 Jahren die Aufenthaltsbewilligung entzogen?
4. Wie geht die Gemeinde vor, wie ist der Prozess zur Meldung von Sozialhilfeempfängern deren Aufenthaltsbewilligung entzogen werden soll, oder war man bisher gar nicht aktiv?

5. Wie vielen in Emmen lebenden Personen stellte das Amt für Migration eine Bewilligung für den Familiennachzug in den letzten 10 Jahren aus? Wie viele dieser Personen waren bei der Gesuchstellung in der Sozialhilfe (z. B. anerkannte Flüchtlinge)?
6. Wie sieht der Gemeinderat die zukünftige Entwicklung der Sozialhilfekosten?

Emmenbrücke, 31. Januar 2019

Im Namen der SVP Fraktion

Christian Eiholzer